OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-000220/8/Bi

Datum:
Linz, 17. Oktober 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde der Frau T K, S, E, vertreten durch RA Ing. Mag. A G, L, S, vom 27. April 2017, am 16. Oktober 2017 eingeschränkt auf die Höhe der mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 3. April 2017, Pol96-680-2016/Gr, wegen Übertretungen des OÖ. Hundehaltegesetzes verhängten Strafen nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 12. Oktober 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern teilweise Folge gegeben, als die Geldstrafen auf jeweils 150 Euro herabgesetzt werden. Die Beiträge zu den Verfahrenskosten ermäßigen sich daher auf jeweils 15 Euro.

II. Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens entfällt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 7. April 2017 zugestellten Straferkenntnis wurden über die Beschuldigte wegen Verwaltungsübertretungen gemäß 1) §§ 3 Abs 2 Z 3 iVm 15 Abs 1 Z 2 OÖ Hundehaltegesetz (in Folge: OÖ HHG) und 2) §§ 3 Abs 2 Z 1 und 2 iVm 15 Abs 1 Z 2 OÖ HHG Geldstrafen von je 200 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von je 12 Stunden verhängt sowie ihr gemäß § 64 Abs.1 VStG Verfahrenskostenbeiträge von je 20 Euro auferlegt. Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, sie habe es am 24. Oktober 2016 um 16.00 Uhr in E, S, als Halterin ihres Hundes – Rasse: Deutscher Drahthaar, Rufname: T, HundemarkenNr: x gemeldet bei der Gemeinde Enns - unterlassen
1) ihren Hund so zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass ihr Tier an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen habe können, indem ihr Hund vom oben angeführten Grundstück über den Zaun springen, auf die öffentliche Straße gelangen und
2) einen anderen Hund beißen habe können.

2. Dagegen hat die Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art. 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 12. Oktober 2017 wurde eine (beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung am Ort des Vorfalls in Anwesenheit der Bf, ihres Rechtsvertreters RA Mag. G und der Zeugin F H (H) durchgeführt. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet. Die Bf hat mit Schriftsatz vom 16. Oktober 2017 die Beschwerde auf die Höhe der verhängten Strafen eingeschränkt.

3. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht zur Strafbemessung erwogen:
Gemäß § 15 Abs 1 Z 2 OÖ HHG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer einen Hund entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 hält.
Gemäß Abs 2 dieser Bestimmung sind Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen.

Die belangte Behörde hat über die Bf eine Geldstrafe von jeweils 200 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Stunden verhängt und dies damit begründet, die Angaben der Bf über ihre Einkommensverhältnisse seien berücksichtigt worden und sonstige strafmildernde oder straferschwerende Umstände seien nicht bekannt.

Die 19xx geborene Bf hat beim Stadtamt Enns am 8. November 2016 über ihre finanziellen Verhältnisse keine Angaben gemacht, ihren Familienstand mit verwitwet und bei der Rubrik „ausgeübter Beruf“ arbeitsunfähig angegeben.
Mit Schreiben der belangten Behörde vom 19. Dezember 2016 wurde ihr eine Einkommensschätzung auf 2000 Euro netto monatlich bei fehlenden Sorgepflichten und Vermögen zur Kenntnis gebracht, worauf sie mit Schriftsatz vom 10. Jänner 2017 erklärte, ihr aus Rehabilitationsgeld und der Pension des verstorbenen Gatten resultierendes Einkommen belaufe sich auf 1900 Euro monatlich.

Bei der Verhandlung beim Haus der Bf wurde festgestellt, dass die Bf inzwischen umfangreiche Maßnahmen getroffen hat, um ein neuerliches „Entkommen“ des Hundes, eines annähernd hüfthohen Deutscher Drahthaar, in Zukunft zu verhindern. Der bisherige, auf dem am 13. März 2017 übermittelten Foto erkennbare Maschendrahtzaun wurde ergänzt durch einen weiteren höheren grobmaschigeren Maschendrahtzaun und oben verlängert durch Anbringung eines grünen Kunststoffbandes im oberen Bereich des Zaunes sowie unten beschwert mit großen Steinen. Auch die niedrige hölzerne Gartentür unmittelbar neben dem Haus wurde oben durch die Kunststoffbahn verlängert. Diese Maßnahmen sollten geeignet sein, den Hund daran zu hindern, über den Zaun zu springen oder unter dem Zaun durchzuschlüpfen.
Die Bf hat sich bei der Verhandlung einsichtig gezeigt und keinen Zweifel daran gelassen, dass sie die ihr auferlegte erweiterte Sachkunde fristgerecht absolvieren wird.

Insgesamt ist daher aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ eine Herabsetzung der verhängten Strafen gerechtfertigt. Die nunmehr verhängten Strafen entsprechen den Kriterien des § 19 VStG und sind tat- und schuldangemessen.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, naturgemäß unter Entfall von Verfahrenskostenbeiträgen.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs.8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger